

Fragen und Antworten zum Webinar “Unterschreiben ohne Papier”

Rechtsrahmen in der EU

Q: Können mit Namirial elektronisch signierte Dokumente vor Gericht verwendet werden?

A: Alle elektronischen Dokumente können als Beweismittel vor Gericht verwendet werden. [Artikel 25 der EU-Verordnung 910/2014](#) (Verordnung über elektronische Identitäten und Vertrauensdienste) unterstreicht dies nochmals und betont, dass alle elektronischen Dokumente vom Gericht berücksichtigt werden müssen.

Für die meisten alltäglichen Rechtsgeschäfte ist keine besondere Form vorgeschrieben, sodass jede elektronische Signatur verwendet werden kann. In bestimmten Fällen, wie beispielsweise Verbraucherkrediten unter Teilzeitarbeitsverträgen, ist Schriftform vorgeschrieben, die nach [§§ 126 Abs. 3](#) und [126 a BGB](#) nur durch eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt wird. Die qualifizierte elektronische Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie die eigenhändige Unterschrift.

Elektronische Signaturen können auch eingesetzt werden, um den Abschluss von Verträgen oder die Abgabe von Angeboten oder Bestellungen später nachweisen zu können. Hierzu genügt eine fortgeschrittene elektronische Signatur. Damit lässt sich ausreichend nachweisen, dass die Unterschrift tatsächlich von dem angegebenen Absender stammt (Authentizität) und seither nicht verändert wurde (Integrität). Dieser Beweis kann auch im gerichtlichen Verfahren geführt werden.

Q: Wo liegt der Unterschied in der Behandlung elektronisch signierter Dokumente vor Gericht zwischen Dokumenten, die mit einer qualifizierten oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur versehen wurden?

A: Für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente gibt es eine gesetzliche Beweisregel. Nach [§ 371a ZPO](#) sind diese wie Papierurkunden zu behandeln und der Anschein der Echtheit kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Erklärung von der verantwortenden Person abgegeben worden ist. Damit ist die Beweisführung relativ einfach.

Bei fortgeschritten signierten elektronischen Dokumenten gibt es keine derartige Beweisregel. Hier muss durch ein Sachverständigengutachten die Echtheit der Signatur und Authentizität und Integrität nachgewiesen werden. Aufgrund der technischen Umsetzung ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass der Beweis vor Gericht gelingt. In der Praxis hat bislang noch niemand versucht, den Beweiswert einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur infrage zu stellen.

Q: Können Sie das Konzept der eIDAS-kompatiblen Fernsignatur mit qualifizierten Zertifikaten erklären?

A: Die wichtigste Errungenschaft von eIDAS ist der Abbau der Hardware-Barrieren in mehreren EU-Ländern wie Österreich, Frankreich oder Deutschland. Vor eIDAS waren Smartcards und zertifizierte

Kartenleser die einzige Möglichkeit, qualifizierte elektronische Signaturen zu erstellen. Zertifikate mussten lokal auf Client-Seite auf Hardware-Tokens wie z.B. einer Smartcard gespeichert werden.

Nun können unter eIDAS auch Zertifikate abgerufen werden, die in einem Hardware-Sicherheitsmodul (HSM) oder einem cloudbasierten Dienst gespeichert sind. Die qualifizierte elektronische Signatur ist von einigen Vertrauensdienstleistern, inklusive Namirial, als „Cloud-Signing-as-a-Service“ verfügbar. Wie einfach sie eingesetzt und integriert werden kann, hängt nicht nur vom Anbieter, sondern auch von seinen nationalen Aufsichtsbehörden ab.

Sicherheit von Verfahren und Dokumenten

Q: Wir müssen Dokumente lange aufbewahren, einige davon bis zu 30 Jahre. Ich gehe davon aus, dass die Zertifikate für Siegel und Signaturen nur einige Jahre gültig sind.

A: Im Falle von Namirial beträgt die Gültigkeitsdauer von Zertifikaten zur Erstellung elektronischer Signaturen standardmäßig 3 Jahre und 5 Jahre für elektronische Siegel. Nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats hat sich an der aktuellen PDF-Datei nichts geändert. Alle Informationen sind weiterhin verfügbar und geschützt vor Manipulationen.

Signierte Dokumente behalten ihre Gültigkeit auch ohne Nachsignieren. Trotzdem gibt es für die Langzeitarchivierung verschiedene Techniken, um die Integrität der unterschriebenen Dokumente gewährleisten zu können, und auch eine Nachvollziehbarkeit der Signiervorgangs 30 Jahre nach dem Signieren und auch Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats zu prüfen. Gerne beraten wir Sie bei diesem sehr individuellen und komplexen Thema.

Akzeptanz durch die Nutzer

Q: Wie werden die Verfahren für elektronisches Signieren von den Namirial-Anwendern akzeptiert?

A: Die Anwender reagieren sehr positiv und vertrauen den Anwendungen. Es mag zunächst ungewöhnlich klingen, dass man im indirekten Kontakt nicht mehr im traditionellen Sinne unterschreibt, sondern sein Einverständnis durch die Eingabe einer Transaktionsnummer vornimmt und daraufhin eine Signatur erzeugt. Die Anwendung von Transaktionsnummern ist jedoch durch das Online-Banking bei so vielen Anwendern schon eingeübt, dass sie auch für den Nachweis rechtsverbindlicher Vereinbarungen wie Vertragsabschlüssen nahezu ausnahmslos akzeptiert wird.

Im direkten Kundenkontakt kann darüber hinaus nach wie vor die eigenhändige Unterschrift ergänzend genutzt werden, beispielsweise um Kunden und Vermittlern ein gewohntes Abschlusserlebnis zu bieten. Statt mit klassischer Tinte auf Papier wird dann einfach mit Stiften auf dem Tablet-Bildschirm signiert oder auch auf speziellen Unterschriftenpads. Die Darstellung des Schriftbildes ist mit den Lösungen von Namirial auch weitaus besser als man es von den Geräten der Kurierdienste kennt.

Q: Welche Herausforderungen hatten die Kunden zu überwinden, um elektronische Signaturen erfolgreich einzusetzen?

A: Bei der digitalen Transformation geht es zuerst um Menschen, dann um Technologie und um Prozesse. So gilt es bei allen Beteiligten aus den unterschiedlichen Bereichen des Unternehmens, Vertrauen in digitale Prozesse zu schaffen. Dafür wiederum müssen die Anwendungen so einfach wie möglich und mit so wenig Interaktionen wie nötig sein.

Prozesse sollen im Zuge der digitalen Transformation vereinfacht werden. Darauf ist bei der Umsetzung von Projekten zu achten. Zusätzliche Komplexität führt selten zu Lösungen, die von den Nutzern akzeptiert werden. Solange der digitale Prozess nicht mindestens so bequem wie der auf Papier ist, werden die Nutzer den gewohnten Prozess auf Papier bevorzugen – schon allein aufgrund einer gewissen Trägheit gegenüber Veränderungen.

Identifizierung / Legitimation

Q: Wir sind ein Vermittler von Personaldienstleistungen. Für Zeitarbeitsverträge müssen wir qualifizierte elektronische Signaturen verwenden. Wir haben unsere Mitarbeiter bereits identifiziert. Können wir auf Basis dieser Legitimation, Zertifikate für qualifizierte elektronische Signaturen beantragen? Reicht es, wenn der Mitarbeiter auf dem Smartphone signiert oder braucht er einen PC?

A: Zweimal Ja.

- Eine einmalige Identifizierung genügt. Auf deren Basis kann Namirial immer wieder Zertifikate zum Signieren bereitstellen. Sie müssen auch nicht immer wieder neu für die Identifizierung zahlen.
- Ein Smartphone genügt – auch für eine qualifizierte elektronische Signatur.

Q: Ist eine Identifizierung mit Personalausweis nur mit Kartenleser oder NFC möglich? Es gibt ja heute Verfahren mit Fotos und einer Art Selfie-Video.

A: Zu differenzieren sind folgende Identifizierungen: Zum Erhalt eines Zertifikats eines Vertrauensdiensteanbieters oder zur Erfüllung der Vorschriften nach GWG. Im ersten Fall ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Bundesnetzagentur (BNetzA), im zweiten Fall die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Keine der beiden Aufsichtsbehörden hat bislang eine Zulassung für die Identifizierung durch Selfie-Videos erteilt. Angesichts der sehr skeptischen Haltung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gegenüber den Video-Ident-Verfahren ist mit einer Zulassung dieser Technik in Deutschland in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.

Im direkten Kontakt können Identitätsdokumente wie Personalausweis oder elektronischer Aufenthaltstitel seit einiger Zeit für ein Vorort-Auslesen genutzt werden. Die Legitimation über NFC und Eingabe der Kartenzugangsnummer (Card Access Number, CAN) ist seit kurzem auch über Apple-Geräte möglich. Vielen Verbrauchern ist diese Option bislang jedoch noch nicht bekannt. Im November 2019 ist die Nutzung der elektronischen Identität auf dem Personalausweis noch ein Nischenthema. Vertrauensdienstleister wie Namirial können die Ausstellung eines Zertifikates auch über Video-Bots und Chat-Bots ermöglichen.

Zwischenfazit: Im indirekten Kontakt ist derzeit weiterhin das Video-Ident-Verfahren die erste Wahl.

Neben den Verfahren mit elektronischen Identitäten ist weiterhin die klassische Sichtprüfung von Identitätsdokumenten durch dafür eigens geschulte Mitarbeiter möglich.

Anforderungen für bestimmte Anwendungsfälle

Q: Bei einigen Verträgen haben wir mehrere Vertragsbestandteile und benötigen eine mehrfache Willenserklärung unserer Kunden. Unsere derzeitige Lösung ist hierfür nicht optimal. Worauf sollten wir achten, wenn wir unsere Prozesse optimieren möchten?

A: Entscheidend ist die Prozessbasis. Sie kann in der Identifizierung oder dem Dokumenten-Workflow liegen, wobei es sich bei letzterem idealerweise um Dokumenten-Pakete handelt, die auch als Unterschriftenmappen bezeichnet werden. Solche Unterschriftenmappen können eines oder mehrere Dokumente beinhalten.

Wer seine Prozesse um den Dokumenten-Workflow orchestriert, kann digitale Strecken einfacher gestalten. So lassen sich wiederholte Vorgänge zur Identifizierung vermeiden und Signaturen für diverse Zwecke einfach einholen, beispielsweise für die Schufa-Auskunft, das Einverständnis zur Zahlung per Lastschriftverfahren und zum eigentlichen Abschluss eines Finanzierungsvertrags. Auch das Einholen von Unterschriften mehrerer Beteiligter auf einem Antrag ist kein Problem.

Q: Welche Dokumentformate können elektronisch signiert werden?

A: Für die qualifizierte elektronische Signatur sind nur PDFs sinnvoll einsetzbar, da hier auch standardisierte Mechanismen für die Validierung der Integrität eines signierten Dokumentes zur Verfügung stehen. Bei anderen Dokumentenformaten ist jeweils vor dem Einsatz zu klären, wie im Falle eines Rechtsstreits die Beweisführung der Integrität geleisteten Unterschriften konkret erfolgen kann.

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar. Es kann insbesondere keine individuelle rechtliche Beratung ersetzen, welche die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt.